

MARKTGEMEINDE VELDEN AM WS

Sitzung des Gemeinderates
am 22. 5. 2017 um 18,30 h

Velden, am 11. 5. 2017

EINLADUNG

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 der K-AGO, LGBl. Nr. 66/98 i.d.g.F. in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung - Verordnung des Gemeinderates vom 19. 5. 85, Zl. 2/003-2/85 - werden die Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See zu der für

Montag, dem 22. Mai 2017 um 18,30 h

im Gemeindeamt, Festsaal, 2. Stock, anberaumten Sitzung des GEMEINDERATES unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung eingeladen. Vor Behandlung der Tagesordnung wird eine Fragestunde gem. § 46 K-AGO abgehalten.


TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung der Protokollfertiger gem. § 45 Abs. 4 K-AGO 1998
3. Genehmigung der Niederschrift vom 29. 3. 2017
4. Berichte des Bürgermeisters, der Referentin und Referenten
5. Antrag auf Aufhebung des Aufschließungsgebietes Grundstück 1165/1 KG 75307 Kerschdorf ob Velden (Markus Erneitz)
6. Verordnung – gebührenpflichtige Kurzparkzonen
 - 6.1 Villacher Straße gegenüber ENI-Tankstelle
 - 6.2 Klagenfurter Straße – Bereich „Gerry Weber“
7. Verkehrsbeschränkungen im Zuge von Baumaßnahmen – Umbau Bahnhof Velden
8. Verlegung öffentl. Wegparzelle 1446 KG Kerschdorf – Bereich der Parz. 1397 KG Kerschdorf – Johann Winkler
9. Einräumung eines Geh- und Fahrrechtes über Parz. 613/7 KG Velden am Wörthersee (Eigentümer: MG Velden am WS.) für Parz. 309/9 KG Velden am Wörthersee
10. Wasserwerk Velden-Schiefling – Übernahmevertrag Wassergenossenschaft Latschach
11. Richtlinien Kunstbeirat
12. Verordnung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder
13. Anträge und Anfragen gem. §§ 41 und 43 K-AGO
14. Personalangelegenheiten
 - 14.1 Antrag auf Karenzierung (Anschlusskarenz)
 - 14.2 Änderung von Dienstverträgen

Gemäß § 27 Abs. 2 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 i.d.g.F. ist jedes Mitglied des Gemeinderates verpflichtet, zu dieser Sitzung rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluss teilzunehmen.

Ist ein Mitglied des Gemeinderates verhindert, so hat dieses die Verhinderung rechtzeitig

unter Bekanntgabe des Grundes dem Bürgermeister oder dem Leiter des inneren Dienstes (§ 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung) bekannt zu geben, damit gem. § 33 K-AGO der Ersatz einberufen werden kann. Die Sitzung des Gemeinderates ist gem. § 36 K-AGO bis einschließlich TOP 13 **öffentlich.**


Der Bürgermeister:
Ferdinand Vouk

Ergeht an:
Alle Mitglieder des Gemeinderates
Amtstafeln